
Datenschutz und Schweigepflicht



Fortbildung beim DRK Plieningen–Birkach

Agenda



⇒ Datenschutz

- ▶ Rechtsgrundlagen und Grundbegriffe
- ▶ Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- ▶ Datenverarbeitung / Übermittlung im Rettungsdienst
- ▶ Folgen bei Verstößen

⇒ Schweigepflicht

⇒ Zeugnisverweigerungsrechte



Meine Daten, deine Daten – Daten sind für alle da

DATENSCHUTZ



Datenschutz

- ⇒ Ausfluss des **Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung** (BVerfG, Volkszählungsurteil 1983)
- ⇒ Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten zu entscheiden
- ⇒ Der Datenschutz dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des einzelnen sowohl ggü. dem Staats als auch ggü. seinen Mitbürgern.
- ⇒ Der Datenschutz betrifft alle Bereiche des öffentlichen Lebens und gilt somit auch, aber nicht nur im Rettungs- und Sanitätsdienst.

Gesetzliche Grundlagen



⇒ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- ▶ Behörden und öffentliche Stellen des Bundes
- ▶ Private (nicht-öffentliche Stellen),
aber nur soweit sie Datenverarbeitungsanlagen oder
nicht-automatisierte Dateien nutzen
- ▶ privatrechtliche Tätigkeit (Sanitätsdienste, Fahrdienste)

⇒ Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG)

- ▶ Behörden und öffentliche Stellen des Landes
- ▶ öffentlich-rechtliche Tätigkeit (Rettungsdienst, KatS)

⇒ Bereichsspezifische Sonderregelungen

- ▶ §§ 31, 32 Rettungsdienstgesetz BW (RDG)
- ▶ ergänzend zu allgemeinen Regelungen (BDSG, LDSG)

Datenschutz: Grundbegriffe



⇒ personenbezogene Daten

- ▶ Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG, § 2 Abs. 1 LDSG)
- ▶ sehr weiter Begriff

⇒ Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung (§ 3 Abs. 2–5 BDSG, § 3 LDSG)

- ▶ Erheben
- ▶ Verarbeiten:
Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen
- ▶ Nutzen:
jede Verwendung, die keine Verarbeitung ist
(bspw. interne Kommunikation)



Datenverarbeitung

- ⇒ Eine Datenverarbeitung (–erhebung, –nutzung) ist nur zulässig, wenn sie
 - ▶ (ausdrücklich) rechtlich erlaubt ist
 - ▶ oder der Betroffene eingewilligt hat(§ 4 Abs. 1 BDSG, § 4 Abs. 1 LDSG)
- ⇒ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:
jede Datenerhebung und –verarbeitung muss ausdrücklich erlaubt sein und ist sonst verboten
- ⇒ Grundsatz der **Datensparsamkeit** (§ 3a BDSG):
so wenig personenbezogene Daten erheben und verarbeiten wie möglich

Zulässige Datenverarbttg. I



- ⇒ eigene Geschäftszwecke Privater (§ 28 BDSG):
- ▶ erforderlich für Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses
 - ▶ zur Wahrung berechtigter Interessen
 - nur wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverarbeitung nicht überwiegt
 - ▶ allgemein zugängliche Daten oder solche, die die verantwortliche Stelle veröffentlichen dürfte
 - nicht, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt
- ⇒ Alle Modalitäten (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung) eingeschlossen.

Zulässige Datenverarbttg. II



⇒ Übermittlung und Nutzung für andere Zwecke

▶ wie für eigene Geschäftszwecke

- zur Wahrung berechtigter Interessen
- allgemein zugängliche Daten oder solche, die die verantwortliche Stelle veröffentlichen dürfte
- nur wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverarbeitung nicht überwiegt

▶ soweit es erforderlich ist

- zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten
- oder zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten
- nur wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverarbeitung nicht überwiegt

⇒ Ggf. **Schweigepflicht** beachten!

Zulässige Datenverarbttg. III



⇒ öffentliche Stellen (§ 13 LDSG):

- ▶ Datenerhebung
 - wenn Kenntnis zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist
- ▶ Datenverarbeitung
 - zur Erfüllung der Aufgaben der öffentl. Stelle erforderlich
 - und nur für die Zwecke, für die Daten erhoben wurden
- ▶ Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen (und Verarbeitung für andere Zwecke)
 - zur Erfüllung der Aufgaben der öffentl. Stelle (Übermittler oder Empfänger) erforderlich
 - und weitere besondere Voraussetzungen (andere Rechtsvorschrift, Einwilligung, Auskunftspflicht, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, ...)

Datenverarbeitung im RD I



⇒ Datenverarbeitung ist zulässig

- ▶ zur Durchführung von Notfallrettung oder Krankentransport, einschließlich der anschließenden Versorgung des Patienten
 - Anamneseerhebung und Diagnostik
 - Einsatz- und Notfallprotokolle
- ▶ zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzauftrages
 - Aufbewahrung der Protokolle
- ▶ zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Einsatzauftrages, insbesondere der Abrechnung der erbrachten Leistungen

(§ 32 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 RDG)

Datenverarbeitung im RD II



⇒ Datenverarbeitung ist auch zulässig zur

- ▶ Qualitätssicherung im Rettungsdienst
- ▶ zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personals,

⇒ aber nur

- ▶ soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können
- ▶ und nicht überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden

(§ 32 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 RDG)



Datenübermittlung I

- ⇒ **Datenübermittlung** nach außen ist zulässig
- ▶ im Versorgungsinteresse der Patienten
 - durch Unterrichtung der Einrichtung, die Ziel des Beförderungsvorganges ist
 - durch Unterrichtung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
 - ▶ zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Unternehmer oder seine Mitarbeiter gerichtet sind
 - ▶ oder zur Verteidigung im Falle einer Verfolgung des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- (§ 32 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 RDG)



Datenübermittlung II

⇒ Datenübermittlung nach außen ist auch zulässig

- ▶ zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten
- ▶ wenn die Gefährdung dieser Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt
- ▶ und die Gefahr in vertretbarer Weise nicht anders beseitigt werden kann

(§ 32 Abs. 3 Nr. 5 RDG)



Datenübermittlung III

⇒ Außerdem ist es zulässig

- ▶ Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen
- ▶ sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem entgegenstehen.

⇒ Dies gilt nicht, wenn der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.

(§ 32 Abs. 4 RDG)



Datengeheimnis

- ⇒ Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (§ 5 BDSG, § 6 LDSG).
- ⇒ Das **Datengeheimnis** („allgemeine datenschutzrechtliche Schweigepflicht“) besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.



Rechtsfolgen

⇒ Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sind

▶ **Ordnungswidrigkeiten**

(Geldbußen bis 50.000 / 300.000 €)

▶ **Straftaten**

(Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe),
wenn sie begangen werden

- gegen Entgelt
- oder in der Absicht,
 - sich zu bereichern
 - oder andere zu schädigen

(§ 43–44 BDSG, § 40–41 LDSG)

⇒ zivil- und arbeitsrechtliche Folgen

Agenda



⇒ Datenschutz

⇒ Schweigepflicht

- ▶ Schweigepflichtige Personen
- ▶ Inhalt und Umfang der Schweigepflicht
- ▶ Befreiung von oder Bruch der Schweigepflicht

⇒ Zeugnisverweigerungsrechte



Sie haben die Pflicht zu schweigen

SCHWEIGEPFLICHT



Pflichten und Rechte

⇒ **Schweigepflicht:**

Pflicht, über bestimmte Umstände Stillschweigen zu bewahren

⇒ **Zeugnisverweigerungsrecht:**

Recht, insgesamt oder nur über bestimmte Umstände vor Gericht (oder der Staatsanwaltschaft) zu schweigen

⇒ **Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht müssen nicht zwingend parallel laufen!**



Rechtsgrundlagen

- ⇒ Standes- und Berufsrecht
 - ▶ § 9 MBO-Ä und § 9 BO-Ä BW ■■
 - ▶ §§ 31, 32 RDG BW ■
- ⇒ Beamtenrecht (§ 37 BeamtStG)
- ⇒ organisationsinterne Regelungen (Arbeits- / Vereinsrecht)

- ⇒ Strafrecht
 - ▶ § 203 Abs. 1 StGB
 - ▶ für Beamte u.ä.:
auch § 203 Abs. 2 StGB

Schweigepflichtige I



⇒ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte

§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB

⇒ Apotheker

⇒ Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert

- ▶ Hebammen
- ▶ Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger usw.
(*Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege*)
- ▶ Rettungsassistenten (Notfallsanitäter)
- ▶ nicht: Rettungssanitäter usw.

Schweigepflichtige II



⇒ Auszubildende

- ▶ im weitesten Sinne,
auch Studenten im PJ, NA-Praktikanten o.ä.

§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB

⇒ berufsmäßig tätige Gehilfen

- ▶ Assistenzpersonal im med. Bereich
 - Krankenpflegepersonal, Arzthelfer, Empfangspersonal
 - nicht-ärztliches Rettungsdienstpersonal
- ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger
- ▶ abgeleitete Schweigepflicht
- ▶ daneben kann originäre Schweigepflicht bestehen (bspw. beim RettAss oder Krankenpfleger)

Umfang der Schweigepflicht



⇒ umfassend und ggü. jedermann

▶ Gegenstand:

- § 203 Abs. 1 StGB: „Geheimnis“, das „anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist“
- weite Auslegung: alle patientenbezogenen Erkenntnisse
 - Behandlungsverhältnis, Art der Verletzungen und Hergang
 - Ergebnisse der Anamnese, Diagnostik und Diagnose
 - durchgeführte Maßnahmen, Transportziel
 - alles sonst, was bekannt oder anvertraut wurde
 - nicht: bereits öffentlich bekannte Tatsachen

▶ Adressaten: gegenüber jedermann

- auch ggü. Weiterbehandlern und Angehörigen
- auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden

▶ über den Tod hinaus!



Befreiung v. d. Schweigepflicht I

- ⇒ Äußerung mit Einverständnis des Patienten
- ⇒ Einwilligungsfähigkeit
 - ▶ Minderjährige:
 - Einsichtsfähigkeit!
 - ggf. Vertretung durch gesetzliche Vertreter
 - ▶ kann fehlen bei
 - Berauschten
 - Bewusstlosen
 - Geisteskranken
- ⇒ Erklärung der Einwilligung
 - ▶ ausdrücklich
 - ▶ stillschweigend („*konkludent*“)

Befreiung v. d. Schweigepflicht II



⇒ mutmaßliche Einwilligung

- ▶ bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
- ▶ „Was würde der Patient wollen, wenn ich ihn fragen bzw. er sich äußern bzw. frei entscheiden könnte?“

⇒ Fallgruppen:

- ▶ Mit- und Weiterbehandler
- ▶ Angehörige
- ▶ bei **Opfern** von Straftaten:
Strafverfolgungsbehörden
- ▶ Das gilt nicht bei **Tätern!**



Befreiung v. d. Schweigepflicht III

- ⇒ Sonderregelung in § 32 Abs. 3 und 5 RDG
- ⇒ § 32 Abs. 3 RDG: Datenübermittlung ist zulässig
 - ▶ zur Abwehr von Ansprüchen
 - ▶ zur Verteidigung in OWi- und Strafverfahren
 - ▶ zur Abwehr von Lebens-, Leibes- und Gesundheits-Gefahren für den Betroffenen oder Dritte
- ⇒ § 32 Abs. 5 RGG:
„Werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 weitergegeben, so handelt derjenige, der sie weitergibt, auch insoweit nicht unbefugt, als er zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet ist.“
- ⇒ Gesetzliche Schweigepflichtsentbindung



Bruch der Schweigepflicht I

- ⇒ Äußerung ohne/gegen den Willen des Patienten
- ⇒ gesetzliche Offenbarungspflichten
 - ▶ Infektionsschutzgesetz
 - ▶ Leichenschau
 - ▶ Verhinderung bestimmter bevorstehender Straftaten
 - ▶ Zeugenaussage, wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht
- ⇒ Güterabwägung
 - ▶ Schutz höherrangiger Rechtsgüter
 - ▶ Rechtfertigung durch Notstand (§ 34 StGB)
- ⇒ Schutz eigener Rechte
 - ▶ Zivil- oder Strafprozess

§ 32 RDG

§ 32 RDG



Bruch der Schweigepflicht II

⇒ Ein Bruch der Schweigepflicht ist nicht gerechtfertigt zur Aufklärung bereits begangener Straftaten.

⇒ Ausnahmen:

- ▶ Wiederholungsgefahr
 - Sexualdelikte
 - Kindesmissbrauch/-misshandlung
 - Rauschtaten / Abhängigkeitsdelikte
- ▶ außergewöhnliche Straftaten besonderer Bedeutung (*umstritten*)
- ▶ zurückhaltende Anwendung!

Agenda



⇒ Datenschutz

⇒ Schweigepflicht

⇒ Zeugnisverweigerungsrechte

- ▶ Zivilprozess
- ▶ strafrechtliches Ermittlungsverfahren



Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?

RECHT ZUR ZEUGNISVERWEIGERUNG

Zeugnisverweigerungsrecht



- ⇒ in unterschiedlichen Prozessordnungen verschieden geregelt
 - ▶ Zivilprozess (und andere Verfahrensordnungen)
 - ▶ Ermittlungsverfahren / Strafprozess
- ⇒ im Strafrecht nicht deckungsgleich mit Schweigepflicht
 - ▶ Schweigepflichtige ohne Zeugnisverweigerungsrecht
 - Tierärzte, Angehörige „anderer“ Heilberufe (*RetAss!*)
 - Folge: Aussagepflicht! (*vor Gericht u. Staatsanwaltschaft*)
 - ▶ Zeugnisverweigerungsrecht ohne Schweigepflicht
 - Geistliche, Abgeordnete
 - mögliche Folge: Aussagerecht ohne Aussagepflicht

Zeugnisverweigerungsberechtigte



⇒ § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO:
Ärzte

⇒ § 53a StPO:
Assistenzpersonal

- ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger
- ▶ abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht:
Die Entscheidung über dessen Gebrauch trifft der Hauptberufsträger!

⇒ Wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht:
Aussagepflicht,
auch trotz bestehender Schweigepflicht!

Ausübung des Rechts



- ⇒ Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt umfassend für alle Bereiche des jeweils geschützten Vertrauensverhältnisses.
- ⇒ Ob davon Gebrauch gemacht wird, unterliegt der freien Entscheidung des Berechtigten (bei Assistenzpersonal: des Berufsträgers)
- ⇒ Zeugnisverweigerungs**recht**, keine Pflicht!
- ⇒ Abwägungsentscheidung
- ⇒ Nähere Begründung ist nicht erforderlich.

Schweigepflichtsentbindung



- ⇒ **Kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht bei einer Entbindung von der Schweigepflicht.**
 - ▶ durch den Berechtigten
 - ▶ gilt nur so weit, wie sie erteilt wurde, und nur ggü. den entsprechenden Personen
 - ▶ kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen
 - ▶ auf den mutmaßlichen Willen kommt es nicht an
 - ▶ kann jederzeit widerrufen werden
- ⇒ **Nach dem Tod des Berechtigten kann eine Entbindung nicht mehr erfolgen.**
 - ▶ Die Entscheidung muss durch den Zeugnisverweigerungsberechtigten selbst getroffen werden.



Wer nicht fragt, bleibt stumm ...

FRAGEN UND DISKUSSION

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>